



Bericht des Regierungsrats zum Rückkauf der Kraftwerke Obermatt und Arni

9. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht des Regierungsrats zum Rückkauf der Kraftwerke Obermatt und Arni mit dem Antrag, darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christoph Amstad
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Zusammenfassung.....	3
I. Ausgangslage.....	4
1. Die Kraftwerke Obermatt und Arni.....	4
2. Staatsvertrag und Konzessionshoheit	5
3. Konzessionserteilung und Anpassungen	5
4. Heimfall und Rückkauf	6
4.1 Heimfall.....	6
4.2 Rückkauf.....	6
4.3 Fristen.....	6
5. Zuständigkeit.....	7
6. Auftrag	7
7. Ziele	8
II. Verhandlungsprozess und Zwischenentscheide.....	9
1. Ablauf im Überblick	9
2. Fünf Varianten als Ausgangsbasis	10
3. Vertiefung der Varianten	10
4. Bewertungsfrage.....	11
5. Kompromisslösung	12
6. Eckwerte Kompromisslösung	13
III. Neue Gesellschaft Obermatt Kraftwerke AG.....	14
1. Überführung der Kraftwerke Obermatt und Arni in eine neue Gesellschaft	14
2. Komplexes Vertragswerk.....	15
IV. Fazit	16
V. Nächste Schritte	17

Zusammenfassung

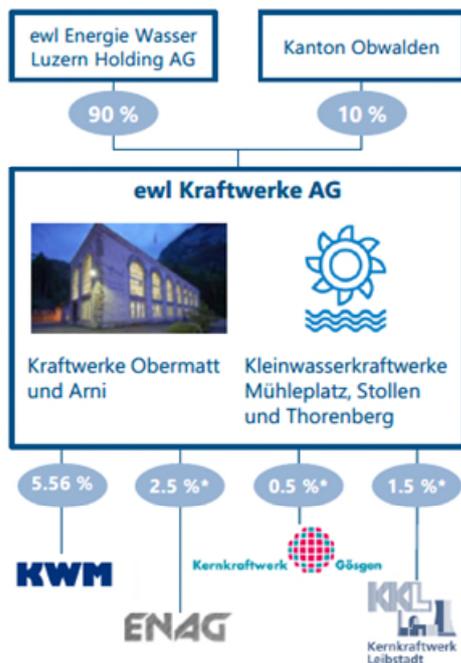
Der Regierungsrat nutzt die Gelegenheit des vorzeitigen Rückkaufs der Kraftwerke Obermatt und Arni in Engelberg als Investition in eine Beteiligung an der einheimischen und erneuerbaren Energie im Sinne des Energiekonzepts 2009 und den Zielen der Amtsdauerplanung 2018-2022. Zusammen mit dem aktuellen Mehrheitsaktionär ewl Energie Wasser Luzern Holding AG überführt er die beiden Kraftwerke per 2022 in die neue Obermatt Kraftwerke AG, in welcher der Kanton Obwalden künftig die Aktienmehrheit besitzt. Ab dem Jahr 2022 übernimmt das Elektrizitätswerk Obwalden (EWO) die Geschäfts- und Betriebsführung. Mit der Neugründung kann auch die bestehende ewl Kraftwerke AG entflechtet werden. Mit dem Verkauf der Aktien der ewl Kraftwerke AG kann sich der Kanton Obwalden von den anteilmässigen Beteiligungen an den Kernkraftwerken trennen.

Mit dieser finanziellen Beteiligung verstärkt der Kanton seinen künftigen Einfluss auf die Wasserkraftnutzung im Kanton Obwalden. Die Erträge aus der Beteiligung an der Kraftwerke Obermatt AG überwiegen nach Einschätzung des Regierungsrats die Investitionen bis zum Heimfalldatum 2041. Zudem kann der Kanton Obwalden die Erträge seiner Beteiligungen steigern. Der Geschäftssitz der Obermatt Kraftwerke AG liegt neu in Engelberg.

Der Regierungsrat ist im Weiteren überzeugt, dass sich der Kanton Obwalden als Mehrheitseigentümer beim dannzumaligen Heimfall im Vergleich zu heute in einer besseren Verhandlungsposition befinden wird.

I. Ausgangslage

1. Die Kraftwerke Obermatt und Arni



Die ewl Kraftwerke AG (vormals Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg AG) betreiben im Raum Engelberg die Kraftwerke Obermatt und Arni. Grundlage dafür ist die Wasserrechtsverleihung vom 17. Oktober 1960 (Konzession, vgl. Kap. 2). Der Kanton Obwalden ist mit 10 Prozent am Aktienkapital beteiligt, 90 Prozent des Aktienkapitals befindet sich im Eigentum der ewl-Holding AG. Der Aktienanteil des Kantons Obwalden ist Teil des Finanzvermögens und bringt dem Kanton jährlich eine Rendite von rund 18 000 Franken ein.

Zur ewl-Kraftwerke AG gehören weiter die Kleinwasserkraftwerke Mühleplatz, Stollen und Thorenberg im Kanton Luzern. Die ewl Kraftwerke AG hält zudem Beteiligungen an den Kernkraftwerken Gösigen und Leibstadt sowie an der Energiefinanzierungs AG (ENAG) und an der Kraftwerke Mattmark AG (KWM).

Abbildung 1: Beteiligungen der ewl Kraftwerke AG

Die Kraftwerke Obermatt und Arni produzieren jährlich 140 Gigawattstunden elektrische Energie. Das entspricht etwas mehr als der Hälfte des gesamten Strombedarfs im Kanton Obwalden. Sie nutzen dafür die Wasserkräfte der Engelbergeraas sowie des Arni- und Trübbachs.

Anlagenteile des KW Obermatt und der Nebenzentrale:

- 3.1 Fassung Engelberger Aa
- 3.2 Fassung Erlenbach
- 3.4 Fassung Tobel Arnibach
- 3.5 Fassung Tobel Trüebenbach
- 3.6 Fassung Schuemettlenbach
- 3.7 Fassung Eugenibach

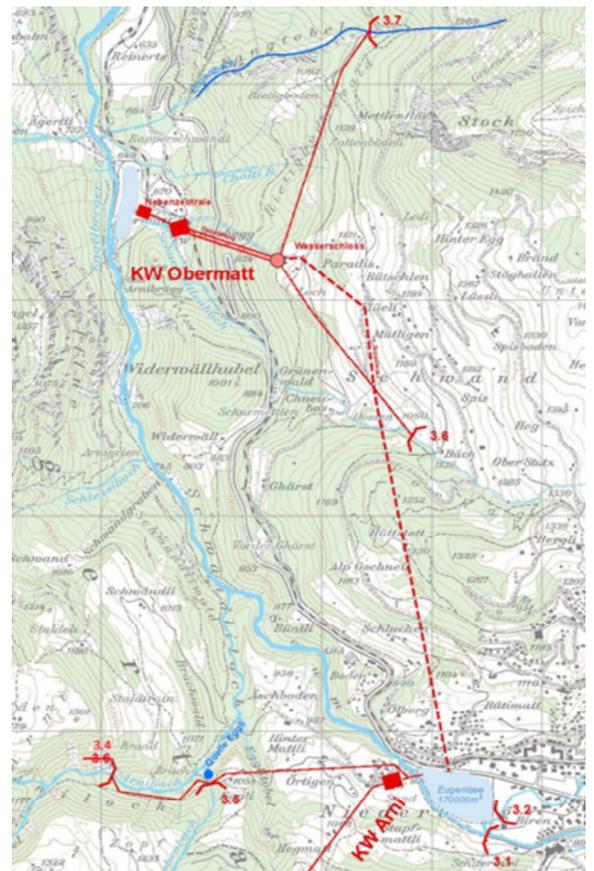


Abbildung 2: Übersicht KW Obermatt



Anlagenteile des KW Arni:

- 2.1 Fassung Arni-Halten
- 2.2 Fassung Wangbach
- 2.3 Fassung Trüebenbach

Abbildung 3: Übersicht KW Arni

2. Staatsvertrag und Konzessionshoheit

Die Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg AG (heute: ewl Kraftwerke AG) stellte beim Regierungsrat des Kantons Obwalden am 11. November 1958 ein Gesuch zur Verleihung der Wasserkräfte im Engelbergertal. Weil die beabsichtigte Wasserkraftnutzung auch Gewässer auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Nidwalden betraf, schlossen die Kantone Obwalden und Nidwalden im Vorfeld den Staatsvertrag vom 22./27. April 1959 betreffend die Nutzung der Gewässer im Engelbergertal (Engelberger-Aa und ihre Seitenbäche sowie Trübsee) ab (GDB 752.4). Dieser sieht vor, dass die Konzessionsvergabe für die Wasserläufe oberhalb der Obermatt durch den Kanton Obwalden, unterhalb der Obermatt durch den Kanton Nidwalden erfolgt. Dieser einfachen Zuständigkeitslösung ging ein jahrelanger Rechtsstreit zwischen den beiden Kantonen voraus. Im Staatsvertrag wurde der Kanton Obwalden ermächtigt, die ihm eingeräumten Rechte der Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg AG zur Ausübung bis zum 31. Dezember 2041 zu überlassen (Art. 8 Abs. 1 und 2 Staatsvertrag). Im Fall eines Rückkaufs bzw. einer Alternative dazu oder eines Heimfalls ist der Kanton Obwalden frei, einem Dritten eine neue Konzession zu erteilen.

3. Konzessionserteilung und Anpassungen

Mit der Wasserrechtsverleihung vom 17. Oktober 1960 (Datum des Inkrafttretens der Verleihung) hat der Regierungsrat der Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg AG, Luzern (heute ewl Kraftwerke AG), das Recht verliehen, die Wasserkräfte der Engelbergeraas auf der Gefällstufe Engelberg–Obermatt sowie des Arni- und Trüebachs zu nutzen. Die Verleihung gilt bis zum 31. Dezember 2041. Der Kanton Obwalden ist berechtigt, auf den Ablauf des 60. Jahres (2022) und erneut auf den Ablauf des 70. Jahres (2032) die gesamten hydraulischen (Fassungen, Stollen, Leitungen, Turbinen etc.) und elektrischen (Generatoren, Transformatoren, Hoch- und Niederspannungsanlagen) Anlagen (inkl. der dafür notwendigen Grundstücke) gegen eine angemessene Entschädigung zu erwerben (vorzeitiger Rückkauf). Mit dem Ablauf der Verleihungsdauer (2041) fallen die wasserführenden Anlagenteile unentgeltlich in das Eigentum des verleihenden Kantons (Heimfall) zurück.

Am 8. Februar 1977 beschloss der Regierungsrat mit rückwirkender Kraft per 15. Juni 1962 eine Änderung der Konzession vom 1960, da die Fassungen des Arni- und Trüebenbach um etwa 300 m höher gelegt wurde und dieses Wasser zusätzlich in der Zentrale Arni turbinieren wird. Der Wangbach, der Eugeni- und Schuemettlenbach werden neu zur ursprünglichen Konzession separat gefasst. Daraus resultierte eine geringfügige Ausdehnung der Nutzungsrechte betreffend die konzessionierten Wassermengen und des nutzbaren Gefälles.

Am 10. Januar 2011 schloss der Kanton Obwalden mit der ewl Kraftwerke AG eine Vereinbarung ab, die die Investitionen des Baus einer neuen Wehranlage beim Eugensee regelt, welche

den Anforderungen an den Hochwasserschutz und die Stauanlagensicherheit genügt. Bei einem allfälligen Rückkauf werden die Wehrneubaukosten im Rückkaufspreis berücksichtigt (vgl. Bericht des Regierungsrats über den Stand des Hochwasserschutzes Engelberger Aa und Zuflüsse sowie die Erneuerung und Finanzierung des Wehrs in der Engelberger Aa zur Speisung des Eugenisees vom 13. Dezember 2011). Der Kantonsrat nahm von diesem Bericht am 26. Januar 2012 zustimmend Kenntnis. Wird der Wehrneubau bis zum Jahr 2020 teilweise oder ganz realisiert, wird der Rückkaufswert entsprechend angepasst.

Am 16. Oktober 2012 regelte der Kanton mit der ewl Kraftwerke AG in einer weiteren Vereinbarung, dass die ewl Kraftwerke AG nach dem Rückbau der bestehenden 50 kV-Freileitungen, welche bis heute zum Abtransport der Energie des Kraftwerks Obermatt dienen, kein Eigentum mehr an Verteilnetzleitungen auf der Netzebene 3 im Kanton Obwalden und Nidwalden hat. Der ewl Kraftwerke AG wurde zugesichert, dass im Falle eines Abbruchs der bisherigen Freileitungen ihre getätigten Investitionsbeteiligungen für die erforderlichen Netzverstärkungen und den Netzanschluss beim Rückkauf/Heimfall entsprechend geltend gemacht und zum Zeitwert abgegolten werden können. Mit dieser Vereinbarung entfällt nach dem Heimfall oder allfälligen Rückkauf auch die Verpflichtung zum Fortleiten der elektrischen Energie gemäss Art. 18 Abs. 2 und Art. 19 der Konzession vom 19. April 1960.

Im Verlaufe des Jahres 2013 unterbreitete die ewl Kraftwerke AG dem Regierungsrat einen Bericht, ein Gutachten sowie einen Vereinbarungsentwurf betreffend eine Sanierung des Kraftwerks Arni (Bestandteil des Kraftwerks Obermatt). Die ausgewiesenen Kosten, welche eine Mehrproduktion von Strom ermöglichen wird, wurden vom Regierungsrat als zu hoch beurteilt. Als Folge wurde nur ein Teil der Sanierungskosten im Sinne einer Vereinbarung als Ergänzung zur Konzession anerkannt. Bei einem allfälligen Rückkauf werden die Sanierungskosten im Rückkaufspreis berücksichtigt.

Die Ermittlung des vereinbarten Wertes der Kraftwerke Obermatt und Arni (Kap. 6) berücksichtigt diese Anpassungen.

4. Heimfall und Rückkauf

Heimfall, Rückkauf und Entschädigung sind in Art. 18 bis 20 der Konzession vom 17. Oktober 1960 geregelt.

4.1 Heimfall

Beim Heimfall nach Ablauf der bestehenden Wasserrechtsverleihung im Jahre 2042 fallen die hydraulischen Anlagenteile und Grundstücke unentgeltlich in das Eigentum des verleihenden Kantons zurück. Für die elektrischen Anlagenteile und die dafür dienenden Grundstücke hat der Kanton beim Heimfall eine angemessene Entschädigung (Verkehrswert) zu bezahlen.

4.2 Rückkauf

Die Konzession berechtigt den Kanton Obwalden, auf den Ablauf des 60. Jahres (2022) und erneut auf den Ablauf des 70. Jahres (2032) die gesamten hydraulischen und elektrischen Anlagen sowie die zugehörigen Grundstücke gegen eine angemessene Entschädigung zu erwerben (vorzeitiger Rückkauf).

4.3 Fristen

Der Regierungsrat hat die Ausübung des Rückkaufsrechts dem Konzessionär mindestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt des Erwerbs schriftlich anzuzeigen. Die Parteien einigten sich als massgebendes Datum für die Ankündigung des Rückkaufs per 2022 auf den 14. Juni 2019.

5. Zuständigkeit

Die Ausübung des Rückkaufsrechts erfolgt – mangels besonderer Zuständigkeitsnorm für die Ausübung des Rückkaufsrechts im kantonalen Recht – durch einseitige Erklärung des Regierungsrats gegenüber der ewl Kraftwerke AG. Der Regierungsrat ist auch für die Erteilung der Wasserrechtskonzessionen zuständig. (Art. 76 Abs. 2 Ziff. 6 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 [KV; GDB 101.0] sowie Art. 5 Abs. 2 Bst. a und Art. 36 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes vom 31. Mai 2001 (WBG; GDB 740.1).

Die Zuständigkeit und Rechtslage ist somit anders als im Jahr 1980, als der Kantonsrat am 16. Oktober 1980 über den Rückkauf des Lungernersee-Kraftwerks zu entscheiden hatte (Amtsbericht des Regierungsrats über das Amtsjahr 1980/81, S. 66; Bericht des Regierungsrats über den Rückkauf und Weiterbetrieb des Lungernersee-Kraftwerkes vom 19. August 1980). Der Kantonsrat musste nach der damaligen Gesetzgebung das EWO zur Übernahme bestehender Kraftwerke im Zeitpunkt ihres Rückkaufs oder Heimfalls ermächtigen. Deshalb war ein Beschluss des Kantonsrats über den Rückkauf zwingend.

Nach Art. 9 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 22. September 2004 (EWOG; GDB 663.1) genehmigt der Kantonsrat Beteiligungen des EWO, welche acht Millionen Franken, und Neuinvestitionen, welche 20 Millionen Franken übersteigen. Sofern sich das EWO nach einem allfälligen Rückkauf oder einer Teilübernahme (Aktien) an den Kraftwerken Obermatt und Arni mit mindestens oder höher acht Millionen Franken beteiligen möchte oder falls der Rückkauf eine Investition des EWO in der Höhe von mindestens oder höher 20 Millionen Franken zur Folge hätte, hätte der Kantonsrat dies zu genehmigen. Eine solche Beteiligung oder Neuinvestition steht – zumindest im heutigen Zeitpunkt – nicht zur Diskussion.

Die für den Rückkauf eines Kraftwerks geschuldete Entschädigung stellt eine Ausgabe dar, die je nach Höhe entweder vom Regierungsrat (Art. 76 Abs. 2 Ziff. 8 KV) oder vom Kantonsrat (Art. 70 Ziff. 5 KV) zu bewilligen ist. Massgebend für die Zuständigkeit ist auch, ob es sich dabei um eine Anlage im Finanz- oder im Verwaltungsvermögen handelt. Die heutige Beteiligung an der ewl Kraftwerke AG ist seit 1993 unter dem Finanzvermögen bilanziert. Die Beteiligung ist ein Finanzvorfall, der ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt (Art. 4 Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010 [FHG; GDB 610.1]). Auch bei der nachstehend beschriebenen Gründung und Beteiligung des Kantons einer neuen Gesellschaft, sind die Interessen des Kantons an dieser Kraftwerkgesellschaft rein finanzieller Natur. Somit liegt auch bei dieser Beteiligung eine Anlage im Finanzvermögen vor, die keine Bewilligung durch den Kantonsrat erfordert.

6. Auftrag

Der Regierungsrat setzte mit Beschluss vom 3. Februar 2015 und 7. März 2017 (Nr. 307 und Nr. 342) eine Verhandlungsdelegation unter der Leitung des Vorstehers des Bau- und Raumentwicklungsdepartements ein mit dem Auftrag, zeitgerecht Entscheidungsgrundlagen für einen allfälligen vorzeitigen Rückkauf der Kraftwerke Obermatt und Arni und deren künftigen Betrieb bereitzustellen.

Die Verhandlungsdelegation seitens des Kantons Obwalden bestand aus dem Vorsteher des Bau- und Raumentwicklungsdepartements Josef Hess (Vorsitz), dem Rechtskonsulent Notker Dillier, dem Finanzverwalter Daniel Odermatt, der Leiterin der Abteilung Hochbau und Energie Camille Stockmann und Gilbert Schnyder als externen Experten.

Auf der Gegenseite verhandelten für die ewl Holding AG der Vorsitzende der Geschäftsleitung Stefan Marty (Vorsitz), der Leiter Strom- und Telekommunikationsnetz Pirmin Lustenberger, der Leiter Finanzen Koni Bussmann sowie Christoph Heiniger als externer Experte.

7. Ziele

Bei der Ausgestaltung seiner finanziellen Beteiligung an der Wasserkraftnutzung im Kanton Obwalden und an den Kraftwerken Obermatt und Arni im Speziellen verfolgt der Regierungsrat folgende Ziele:

- Verbesserung der Erträge aus den Beteiligungen an der ewl Kraftwerk AG
- Angemessene Rendite der Beteiligungen des Kantons
- Vertretbare Risiken
- Stärkung der einheimischen erneuerbaren Energien inklusive Wasserkraft
- Reduktion der Abhängigkeiten von fossilen Brenn- und Treibstoffen

Für die Überprüfung und Neugestaltung seiner finanziellen Beteiligungen an den Kraftwerke Obermatt und Arni orientiert sich der Regierungsrat an seiner Energiepolitik gemäss dem Energiekonzept 2009, das eine Stärkung erneuerbarer Energien fordert, und er trägt auch dem Wirkungsziel Nr. 8.4.2. der Amtsdauerplanung 2018 bis 2022 Rechnung, wonach die Energien aus den eigenen Wasserressourcen selber zu nutzen seien.

II. Verhandlungsprozess und Zwischenentscheide

1. Ablauf im Überblick

2014	Oktober	Der Rechtsdienst zeigt die rechtlichen Aspekte von Heimfall und Rückkauf auf und legt einen Vorgehensvorschlag vor
2015	Februar	Der Regierungsrat setzt Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag Entscheidungsgrundlagen für einen allfälligen Rückkauf zu erarbeiten
2016	November	Die Arbeitsgruppe legt einen Fachbericht mit fünf Varianten zum Vorgehen und ersten Bewertungen vor
2017	März	Der Regierungsrat wählt aus fünf möglichen Varianten drei aus und setzt eine Verhandlungsdelegation ein
2017	April	Erste Verhandlungsrunde zwischen Kanton Obwalden und ewl
2017	Juni	Unterschiedliche Vorstellungen zur Berechnungsmethodik und zur Höhe des Rückkaufswerts blockieren die Verhandlungen Einsetzung Sachverständigengremium zur Auslegung der Methodik für die Ermittlung des Rückkaufswertes gemäss Art. 20 Wasserrechtsverleihung vom 17. Oktober 1960
2018	Juli	Angebot ewl "Gründung neue Gesellschaft" mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons Obwalden anstelle eines Rückkaufs
2018	August	Vorlage des Gutachtens durch das Sachverständigengremium mit der Erkenntnis, dass die Festlegung einer allseits akzeptierten Bewertungsmethode scheitert. Das Gremium empfiehlt eine Kompromisslösung. Fortsetzung der Verhandlungen mit Ziel einer Kompromisslösung
2018	September	Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat Bericht zur Strategie Wasserkraft des Kantons Obwalden
2018	Oktober	Der Regierungsrat verabschiedet die Eckwerte einer möglichen Kompromisslösung. Darauf basierend erfolgt die Ausarbeitung einer entsprechenden Grundsatzvereinbarung zwischen ewl und Kanton Obwalden einerseits und eines Vorvertrages über den Abschluss eines Betriebs- und Geschäftsführungsvertrags und eines Energiebewirtschaftungsvertrages zwischen ewl/ Kanton Obwalden und EWO
2019	19. März	Der Regierungsrat verabschiedet die Grundsatzvereinbarung zwischen ewl und Kanton Obwalden (samt Beilagen) und den Vorvertrag zwischen EWO und ewl sowie Kanton Obwalden und ermächtigt die zuständigen Organe mit der Unterzeichnung der Verträge und der Umsetzung
2019	1. April	Der Regierungsrat teilt per 26. März 2019 der ewl seine Zustimmung zur Grundsatzvereinbarung und – vorbehältlich der Genehmigung und Unterzeichnung der Grundsatzvereinbarung - den Verzicht auf das Rückkaufsrecht mit
2019	9. April	Der Verwaltungsrat ewl genehmigt die Grundsatzvereinbarung
2019	17. April	Die Generalversammlung ewl stimmt der Grundsatzvereinbarung zu
2019	18. April	Unterzeichnung der Grundsatzvereinbarung zwischen ewl und Kanton Obwalden sowie des Vorvertrags mit EWO
2019	Mai	Der Regierungsrat informiert den Kantonsrat über das Geschäft

2. Fünf Varianten als Ausgangsbasis

Die Arbeitsgruppe arbeitete in den Jahren 2015 und 2016 zusammen mit einem Fachbüro fünf Grund-Varianten aus für den Umgang mit dem Heimfall oder einem möglichen vorzeitigen Rückkauf per 2022 (Bericht Fachbüro vom 18. November 2016):

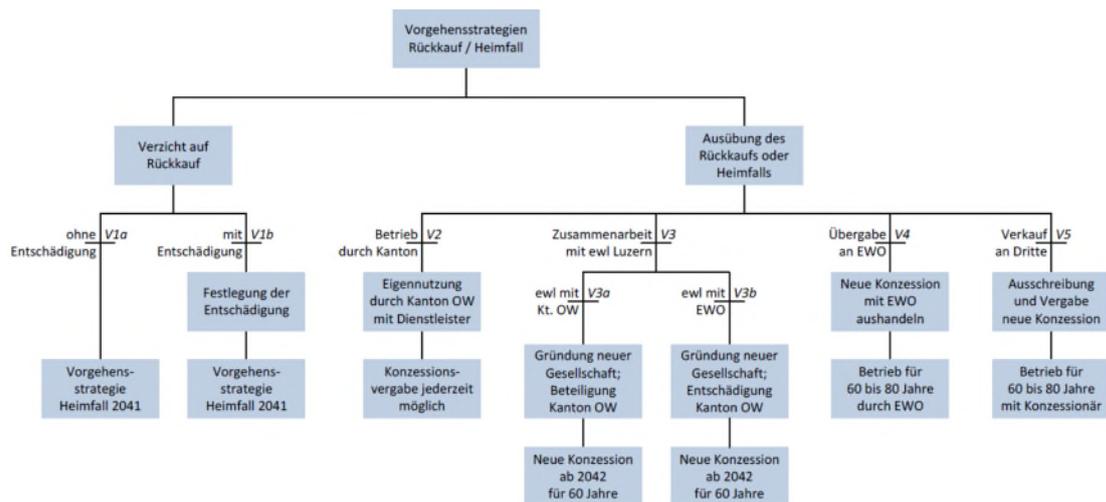


Abbildung 4: Varianten betreffend möglichem Vorgehen

Variante 1: Verzicht auf Rückkauf mit und ohne Entschädigung
 Variante 1a) Verzicht auf Rückkauf ohne Entschädigung
 Variante 1b) Verzicht auf Rückkauf mit Entschädigung

Variante 2: Rückkauf und Betrieb durch den Kanton Obwalden

Variante 3: Zusammenarbeit mit ewl (bestehende Konzession)
 Variante 3a) Zusammenarbeit mit Kanton Obwalden
 Variante 3b) Zusammenarbeit mit EWO

Variante 4: Rückkauf und Übergabe an EWO (neue Konzession)

Variante 5: Rückkauf und Übergabe an Dritte (neue Konzession)

3. Vertiefung der Varianten

Der Regierungsrat wählte am 7. März 2017 (Nr. 342) die Varianten Verzicht auf Rückkauf mit Entschädigung (V1b), Rückkauf oder der Heimfall in gemeinsamer Gesellschaft mit ewl Kraftwerke AG (V3) und Rückkauf und Neukonzessionierung (V4 und V5) zur Vertiefung in weiteren Verhandlungsrunden aus. Einen Verzicht auf den Rückkauf ohne Entschädigung (V1a) schloss der Regierungsrat aus.

Ein wichtiger Vorteil der Varianten V1b und V3 liegt darin, dass bei allen die bestehende Konzession weitergeführt wird.

Die Variante Eigennutzung durch den Kanton Obwalden (V2) war dem Regierungsrat mit zu hohen Risiken verbunden und wurde nicht weiterverfolgt.

Variante		Vorteile	Nachteile	Bemerkungen
1a	Kein Rückkauf	Bisherige Konzession kann behalten werden.	Keine monetäre Entschädigung	Favorit ewl Ablehnung durch RR*
1b	Kein Rückkauf, Entschädigung			Abgelehnt durch ewl, 1. Priorität aus Sicht RR*
2	Rückkauf, Eigennutzung OW	Hohe bis vollständige Eigenständigkeit in der OW-Stromproduktion	Unternehmerisches Risiko für Kanton	2. Priorität aus Sicht RR*
3a	Neue Trägerschaft OW-ewl	Hohe Eigenständigkeit in der OW-Stromproduktion unter Fortführung der bisherigen Konzession		Grosses Interesse ewl 1. Priorität aus Sicht RR*
3b	Neue Trägerschaft EWO-ewl			Option aus Sicht ewl 1. Priorität aus Sicht RR*
4 und 5	Rückkauf, Neukonzessionierung		Neue Konzession erforderlich	Variante falls keine Einigung mit ewl erzielt werden kann 1. Priorität aus Sicht RR*

Abbildung 2: Einschätzung der Vorgehensvarianten bei Rückkauf oder Heimfall

* Beschluss des Regierungsrats vom 7. März 2013 (Nr. 342)

Die ewl Kraftwerke AG war ihrerseits nicht bereit, auf eine Variante „Verzicht auf Rückkauf mit Entschädigung (V1b)“ einzutreten.

4. Bewertungsfrage

Die Vorstellungen der beiden Parteien zu einer Rückkaufsentschädigung oder zum Wert der Beteiligung an einer neuen Trägerschaft lagen ursprünglich weit auseinander. Besonders gross waren die Differenzen beim sog. Rentabilitätswert (gemäss Art. 20 Konzession). Die Delegation des Kantons Obwalden vertrat den Standpunkt, dass der Rückkaufswert nach dem Verständnis zum Zeitpunkt der Konzessionserteilung berechnet werden müsse, d.h. Berechnung des Ertragswertes aufgrund von vergangenheitsbezogenen Geschäftserfolgen.

Die ewl Kraftwerke AG vertraten dagegen den Standpunkt, dass die heute übliche "Discounted Cashflow Methode" (DCF) als Basis für die Berechnung der Rückkaufsentschädigung verwendet werden müsse.

Die unterschiedlichen Vorstellungen zu den Berechnungsmethoden und die grossen preislichen Differenzen führten vorübergehend zu einer Blockade der Verhandlungen. Aus diesem Grund beschlossen die Parteien am 12. April 2017, zur Klärung der Frage der Berechnungsmethode ein Gremium von unabhängigen Sachverständigen einzusetzen (ähnlich dem in der Konzession vorgesehenen Schiedsgericht, aber ausdrücklich nicht als Schiedsgericht bezeichnet). Das Sachverständigengremium setzte sich zusammen aus Dr. h.c. Heinz Aemisegger als Obmann, lic. jur. Fadri Ramming (Vertreter Kanton Obwalden) und Dr. jur. Franz Xaver Muheim (Vertreter ewl). Das Gremium erhielt folgenden Auftrag:

„Erstellen eines Gutachtens zuhanden ewl und Kanton Obwalden, das die seinerzeit von den Parteien in der Konzession festgelegte Berechnungsmethodik zur Bestimmung der Entschädigung im Falle eines Rückkaufs eindeutig klärt. Dabei hat sich das Expertengremium an die von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der Auslegung von Konzessionen zu halten“.

Das Sachverständigengremium reichte am 2. August 2018 sein Gutachten mit folgenden wesentlichen Aussagen ein:

„Der Obmann des Sachverständigengremiums, H. Aemisegger, kann grundsätzlich die wohlbegründeten Argumente beider Experten, die in wichtigen Punkten voneinander abweichen, nachvollziehen und kann somit keinen übereinstimmenden Willen der Parteien feststellen. Ein Stichentscheid seinerseits würde der Sache keinen Dienst erweisen. ...

Nach Auffassung des Obmanns sind die Konzessionsregelungen hinsichtlich der Bestimmung des Reinertrags der Anlagen im Falle eines Rückkaufs in Art. 20 Abs. 2 der Konzession unklar und daher auslegungsbedürftig. Im Weiteren darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Konzessionsparteien bei der Konzessionserteilung im Jahre 1960 die Strommarktliberalisierung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Bildung des Strompreises nicht voraussehen konnten. ...

Alle von den beiden Sachverständigen gemachten Überlegungen und erarbeiteten Einschätzungen sind nachvollziehbar. Wie sie im Streitfall vom Bundesgericht beurteilt würden, erscheint jedoch unsicher. Deshalb empfiehlt der Obmann für die Berechnung des Reinertrags des Kraftwerks Obermatt/Arni im Falle eines vorzeitigen Rückkaufs einer Kompromisslösung zu suchen.“

5. Kompromisslösung

Sowohl die Sichtweise des ewl bezüglich der Preisberechnung als auch die Sichtweise der Verhandlungsdelegation des Kantons Obwalden basieren auf Annahmen.

Die Sicht des Kantons Obwalden für die vergangenheitsbezogene Errechnung des Reinertrags wurde vom Gutachten teilweise gestützt. Gemäss der Einschätzung des Obmanns dürfe nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass die Parteien bei der Berechnung des Reinertrags zur Bestimmung des Rückkaufswerts an den tiefen Jahresgewinn, welcher in den vergangenen Jahren ausgewiesen wurde, gebunden sind.

Können sich die Parteien über den Preis nicht einigen und erklärt der Kanton Obwalden einseitig den Rückkauf, muss der Gerichtsweg beschritten werden. Der zu bezahlende Preis würde gerichtlich bestimmt und ist ungewiss. Es ist davon auszugehen, dass sich das Schiedsgericht (und später allenfalls das Bundesgericht) auch auf die Ausführungen des Gutachtens stützen wird. Die gerichtliche Preisfestlegung dürfte sich somit irgendwo im Rahmen zwischen den von den Parteien ermittelten Werten bewegen.

Die Verhandlungsdelegationen folgten daraufhin der Empfehlung der Gutachter und einigten sich auf einen von beiden Seiten akzeptierten Preis der Kraftwerksanlagen. Die Kompromisslösung umfasste auch die Form einer neu zu gründenden Gesellschaft. Der Lösungsansatz basiert auf einem Vorschlag der ewl vom 12. April 2017: „Die neue Kraftwerkgesellschaft umfasst nur noch die Kraftwerke Obermatt und Arni. Die Mehrheit der Gesellschaft wird vom Kanton Obwalden gehalten. Beide Partner erhalten entsprechend den Beteiligungen die proportionalen Energiebezugsrechte zu Marktpreisen (exklusive Konzessionsenergie Engelberg). Die Betriebsführung wird an das EWO übertragen. Die heutige Wasserrechtsverleihung bleibt bestehen“.

6. Eckwerte Kompromisslösung

An seiner Sitzung vom 29. Oktober 2018 (Beschluss Nr. 152) anerkennt der Regierungsrat die Kompromisslösung als taugliche Alternative zu einem Rückkauf. Er stimmt der Gründung einer neuen Kraftwerkgesellschaft Obermatt Kraftwerke AG mit Betriebsaufnahme am 1. Juli 2022 zu, an welcher ewl eine Minderheitsbeteiligung von 40 Prozent und der Kanton Obwalden eine Mehrheitsbeteiligung von 60 Prozent erhält. Die heutige Beteiligung des Kantons Obwalden an der ewl Kraftwerke AG von 10 Prozent wird an die ewl Holding AG verkauft. Die bestehende Konzession vom 17. Oktober 1960 wird von der ewl Kraftwerke AG auf die neue Gesellschaft Obermatt Kraftwerke AG übertragen; diese Übertragung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Geschäfts- und Betriebsführung der Kraftwerke Obermatt und Arni und die Vermarktung der Energie zu bestmöglichen Marktbedingungen soll einer externen Gesellschaft übertragen werden. Hierzu wurden Verhandlungen mit dem EWO geführt, welches die nötigen Voraussetzungen für diese Aufgabe erfüllt. Das Ergebnis der Verhandlungen lässt sich in folgenden Eckwerten zusammenfassen:

- Vereinbarter Wert der Kraftwerke Obermatt und Arni von 37 Millionen Franken;
- Gründung der Obermatt Kraftwerke AG mit Anteil Kanton von 60 Prozent und Sachübernahme der Kraftwerke Obermatt und Arni;
- Weiterführung der bestehenden Konzession durch die Obermatt Kraftwerke AG bis 2042;
- Vereinbarter Preis der Aktien der ewl Kraftwerke AG (10 prozentiger-Anteil) von 1,2 Millionen Franken;
- Übertrag der Geschäfts- und Betriebsführung ans EWO.

Der Regierungsrat beauftragte die Verhandlungsdelegation, eine Grundsatzvereinbarung mit den notwendigen Vertragsentwürfen auszuhandeln. Die Grundsatzvereinbarung hält die erforderlichen Verfahrensschritte fest. Sodann sind sämtliche für die Zielerreichung später notwendigen Verträge, Dokumente und Regelungen als integrierende Vertragsbestandteile in den wesentlichen Inhalten verhandelt und als integrierende Bestandteile der Grundsatzvereinbarung aufgeführt wie z.B. Statuten, Aktionärsbindungsvertrag, Geschäfts- und Betriebsführungsvertrag, Energie-Bewirtschaftungsvertrag oder der Vertrag betreffend Vergütung des Initialaufwands Rechnungswesen.

Neben der Grundsatzvereinbarung wurde vom Kanton Obwalden und der ewl Holding AG als künftige Aktionäre der neuen Gesellschaft mit dem EWO ein Vorvertrag über den späteren Abschluss eines Geschäfts- und Betriebsführungsvertrags sowie eines Energie-Bewirtschaftungsvertrags ausgehandelt. Dieser Vertrag stellt sicher, dass die künftige Betriebsführung der Kraftwerke Obermatt und Arni ab 1. Juli 2022 durch das EWO sichergestellt ist.

In seiner Sitzung vom 19. März 2019 (Beschluss Nr. 359) genehmigt der Regierungsrat die Grundsatzvereinbarung und die zugehörigen Vertragsentwürfe. Er ermächtigt den Landammann und die Landschreiberin, die Grundsatzvereinbarung sowie den Vorvertrag zu unterzeichnen und stimmt der Übertragung der bestehenden Konzession auf die neu zu gründende Obermatt Kraftwerke AG zu.

III. Neue Gesellschaft Obermatt Kraftwerke AG

1. Überführung der Kraftwerke Obermatt und Arni in eine neue Gesellschaft

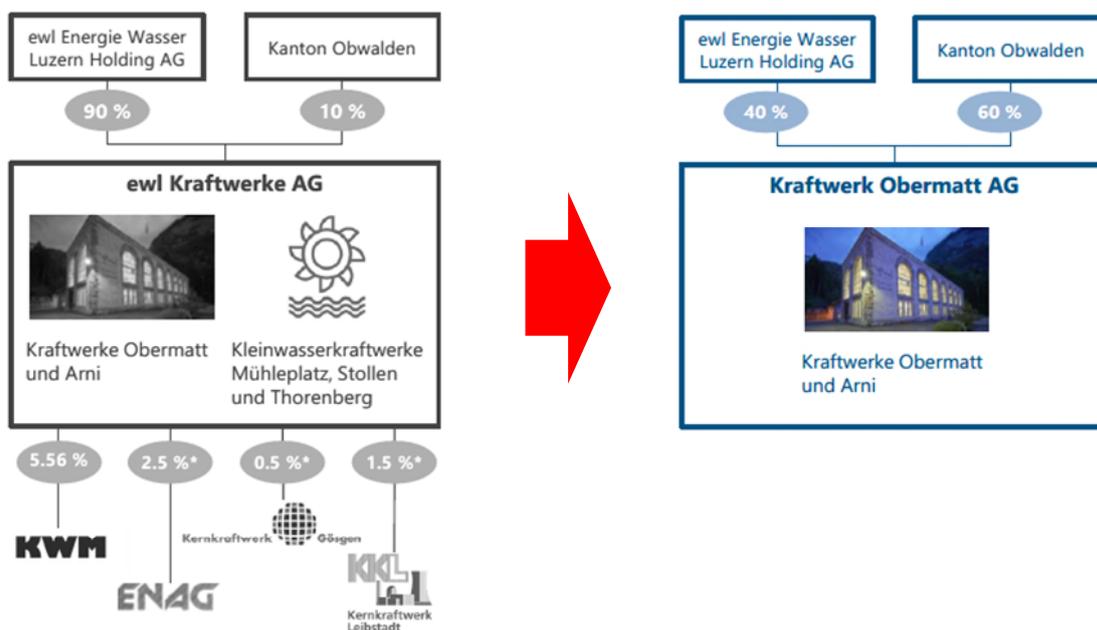


Abbildung 4: Überführung der ewl Kraftwerke AG in die Kraftwerk Obermatt AG

Der Regierungsrat entscheidet sich als Alternative zum Rückkauf für die Überführung der beiden Kraftwerke Obermatt und Arni in die neue Obermatt Kraftwerke AG. Die Umsetzung erfolgt in neuen Schritten:

1. Der Kanton Obwalden verkauft seinen 10 prozentigen-Anteil am Aktienkapital der ewl Kraftwerke AG an die ewl-Holding
2. Die ewl-Holding gründet die neue Gesellschaft Obermatt Kraftwerke AG
3. Zum Vollzug der Sachübernahme überträgt ewl Kraftwerke AG der Obermatt Kraftwerke AG unmittelbar nach deren Eintragung im Handelsregister (Frühling 2022) die Kraftwerkenanlagen Obermatt und Arni (inkl. die betriebsnotwendigen Grundstücke und Rechte)
4. Die ewl-Holding verkauft 60 Prozent des Aktienkapitals der Obermatt Kraftwerke AG an den Kanton Obwalden. Damit wird der Kanton Obwalden Mehrheitseigentümer
5. Die ewl-Holding bleibt mit einem 40-prozentigen-Anteil am Aktienkapital der Obermatt Kraftwerke AG Minderheitsbeteiligte
6. Der Kanton Obwalden verzichtet auf die Ausübung des Rückkaufsrechts per 2022 und per 2032 gemäss Art. 19 der Konzession
7. Die Obermatt Kraftwerke AG überträgt die Geschäfts- und Betriebsführung des Kraftwerks Obermatt/Arni zu Marktbedingungen einer externen Gesellschaft

8. Die Aktionäre der Obermatt Kraftwerke AG haben ein Bezugsrecht an der in den Kraftwerken Obermatt und Arni produzierten Energie (Produktion nach Abzug der konzessionsvertraglichen Lieferpflichten) inklusive dem ökologischen Mehrwert (sog. Herkunftsnachweis)
9. Die Obermatt Kraftwerke AG überträgt die Vermarktung der Energie zu Marktbedingungen an einen externen Dienstleister und schliesst dazu einen Energiebewirtschaftungsvertrag mit dazugehörigen Risikoricthlinien ab

2. Komplexes Vertragswerk

Für die korrekte rechtliche Umsetzung der Überführung der beiden Kraftwerke Obermatt und Arni in die neue Obermatt Kraftwerke AG ist ein komplexes Vertragswerk erforderlich. Den Gesamtrahmen bildet die **Grundsatzvereinbarung** mit ewl über die Umsetzung einer Alternative zum Rückkauf und ein Vorvertrag mit dem Elektrizitätswerk Obwalden betreffend die Geschäfts- und Betriebsführung des neuen Kraftwerks.

In der Grundsatzvereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien für die Umsetzung des Vorhabens verbindlich. Diese Grundsatzvereinbarung sowie die einzelnen Verträge und Dokumente, die mit der ewl und dem EWO ausgehandelt wurden, unterliegen der Vertraulichkeit und werden nicht veröffentlicht.



Abbildung 5: Architektur Vertragswerk

- Statuten
- Aktionärsbindungsvertrag
- Organisationsreglement
- Geschäfts- und Betriebsführungsvertrag (Vorvertrag mit EWO)
- Energie-Bewirtschaftungsvertrag (Vorvertrag mit EWO)
- Vertrag Vergütung des Initialaufwands Rechnungswesen

IV. Fazit

Nach langen, intensiven und teilweise sehr kontroversen Verhandlungen erzielte der Regierungsrat zwischen dem Kanton Obwalden und der ewl Kraftwerke AG eine Einigung. Beide Seiten gehen dabei Kompromisse ein. Die gewählte Lösung ermöglicht es beiden Seiten, zu den Bedingungen der noch laufenden Konzession in den nächsten 20 Jahren aus einheimischer Wasserkraft Strom zu produzieren und am Gewinn der neuen Gesellschaft partnerschaftlich zu partizipieren. Aus Sicht des Kantons Obwalden wird eine markante Verbesserung der Ertragslage gegenüber dem heutigen Zustand erwartet; ewl erhält demgegenüber weiterhin begehrten ökologischen Strom aus Wasserkraft.

Die Verhandlungen und vor allem das Gutachten des Sachverständigengremiums zeigten, dass ein (einseitiger) Rückkauf der Kraftwerke Obermatt und Arni durch den Regierungsrat für beide Parteien ein langwieriges Rechtsverfahren und ein hohes Risiko bedeutet hätte. Der Vorschlag des Sachverständigengremiums, eine Kompromisslösung zu suchen, stellt einen pragmatischen Ausweg dar. Bestandteil der Kompromisslösung ist die Gründung der neuen Kraftwerkgesellschaft Obermatt Kraftwerke AG als Alternative zu einem Rückkauf. ewl erhält eine Minderheitsbeteiligung und der Kanton Obwalden eine Mehrheitsbeteiligung an der neuen Gesellschaft. Die bestehende Konzession wird an die neue Gesellschaft übertragen. Die Geschäfts- und Betriebsführung der Kraftwerke Obermatt und Arni und die Vermarktung der Energie zu bestmöglichen Marktbedingungen kann dem EWO übertragen werden und ermöglicht gute Synergien mit dessen Geschäftstätigkeit.

Für den Regierungsrat ist eine Beteiligung an der neuen Gesellschaft aus ökonomischer Sicht sinnvoll, wenn mit den Erträgen aus den Beteiligungen über die Rest-Konzessionsdauer (20 Jahre) das mit der Beteiligung verbundene finanzielle Engagement amortisiert werden kann. Zur Erreichung dieses Ziels müssen die Erträge aus den Beteiligungen des Kantons Obwalden an der Kraftwerk Obermatt AG über 20 Jahre gemittelt mindestens eine Million Franken pro Jahr betragen. Nach heutiger Einschätzung ist dieses Ziel gut erreichbar. Zusätzlich helfen die höheren Erträge auch die finanzielle Lage des Kantons zu verbessern.

Die Finanzierung wird auf den Zeitpunkt der Aktientransaktion, d.h. Mitte 2022 aktuell. Die Refinanzierung der Aktienübernahme wird über die ordentliche Liquiditätsplanung des Kantons erfolgen. Die Aktienübernahme wird im Finanzvermögen unter dem Konto der Finanzanlagen, Aktien und Anteilscheine, verbucht. Die Aktienübernahme im Finanzvermögen führt zu keiner Minderung des Finanzvermögens, weil der Investition ein entsprechender Sachwert gegenübersteht.

Die jährlichen Erträge aus der Beteiligungen liegen markant über der heutigen Ausschüttung der 10 Prozent Beteiligung an der ewl Kraftwerke AG in der Höhe von ca. 18 000 Franken.

Mit der gewählten Lösung kann die bestehende Konzession unverändert weitergeführt werden. Die Übertragung der Konzession bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat und ist damit rasch umsetzbar und vereinbar mit dem Staatsvertrag zwischen den Kantonen Obwalden und Nidwalden.

Mit der vorliegenden Lösung wird der Regierungsrat dem Energiekonzept 2009 gerecht und er erreicht sein Ziel aus der Amtsdauerplanung 2018 bis 2022, das fordert, dass der Kanton Obwalden die Energien der eigenen Wasserkraft selber nutzt.

Mit Blick auf den Heimfall im Jahr 2041 und die dannzumalige Konzessionserneuerung stärkt die nun vereinbarte Mehrheitsbeteiligung von 60 Prozent die Position des Kantons Obwalden.

V. Nächste Schritte

Der Start für die neue Gesellschaft Obermatt Kraftwerke AG ist für den 1. Juli 2022 geplant. Bis dahin sind von den Partnern folgende Umsetzungsschritte erforderlich:

- Finalisierung des Vertragswerks
- Verkauf Aktienkapital der ewl Kraftwerke AG an die ewl-Holding
- Gründung der neuen Obermatt Kraftwerke AG
- Bestellung der Organe
- Übertragung der Geschäft- und Betriebsführung an EWO
- Übertragung der Vermarktung der Energie an EWO

Beilage:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss